

Aktenzeichen: 4 AZR 44/78

LAG Hamburg Urteil des BAG vom 10. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 44/78
5 Sa 4/77 Hamburg

Verkündet am
10. Oktober 1979

gez.Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Rudolf für Recht erkannt:

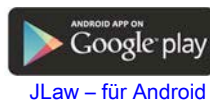
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. September 1977 - 5 Sa 4/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



" In der Sache
P B
-RAe. Dr. W + Partner- gegen Norddeutscher
Rundfunk

legen wir hiermit gegen das Urteil des Arbeits-
gerichts Hamburg vom 26. November 1976, Akten-
zeichen: 10 Ca 297/76, zugestellt am 27. Dezember
1976

B e r u f u n g

ein."

Das Landesarbeitsgericht, dem die am gleichen Tage angeforderten vorinstanzlichen Gerichtsakten erst nach Ablauf der Berufungsfrist zugegangen sind, hat mit Verfügung vom 14. Januar 1977 darauf hingewiesen, daß wegen der fehlenden ladungsfähigen Anschrift des Berufungsbeklagten in der Berufungsschrift Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung bestehen.

Mit dem bei der gemeinsamen Annahmestelle am 25. Januar 1977 eingegangenen Schriftsatz vom 24. Januar 1977 hat der Kläger die Berufung begründet und geltend gemacht, daß die Anschrift des Beklagten aus einem anderen bei der Kammer des Landesarbeitsgerichts anhängigen Rechtsstreit bekannt gewesen

sei. Diese Kenntnis hätte das Gericht verwerten müssen. Abgesehen davon wäre ein Brief mit der Anschrift "Norddeutscher Rundfunk, Hamburg" auch angekommen. Eine formell ordnungsgemäße Berufungsschrift hätte zudem auch nicht früher dem Beklagten zugestellt werden können. Im übrigen sei auch § 295 ZPO anzuwenden, da der Beklagte den Formmangel nicht gerügt habe.

Der Kläger hat in der Berufungsinstanz beantragt, unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Hamburg vom 26. November 1976 nach den in der Vorinstanz zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und die Ansicht vertreten, daß der Mangel der Berufungsschrift wegen Ablaufs der Berufungsfrist nicht mehr geheilt werden können. Auf die Kenntnis des Geschäftsstellenbeamten komme es nicht an. Auch sei § 295 ZPO nicht anwendbar.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils und beantragt, nach den zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 26. November 1976 aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. September 1977 zu Recht durch Urteil als unzulässig verworfen (§ 519 b ZPO; vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 37. Aufl., § 519 b Anm. 2 A; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 519 b Anm. 2 b aa).

Nach der ständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts muß eine Berufungsschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren über die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben hinaus auch die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevoll-



mächtigten so genau angeben, daß die Berufungsschrift dem Prozeßbevollmächtigten oder der Partei selbst unverzüglich zugestellt werden kann. Es wird jedoch als ausreichend angesehen, wenn sich die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten nur aus den Begleitumständen ergibt, etwa aus der der Berufungsschrift gem. § 518 Abs. 3 ZPO beigefügten Ausfertigung oder Abschrift des angefochtenen Urteils oder aus den erstinstanzlichen Gerichtsakten. Auch kann das Fehlen der ladungsfähigen Anschrift dann unschädlich sein, wenn die Anschriften des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßvertreters gerichtsbekannt sind. Soweit auf diese oder ähnliche Weise Mängel der Berufungsschrift beseitigt werden können, muß dies jedoch innerhalb der Berufungsfrist geschehen; eine spätere Mängelheilung ist ausgeschlossen (BAG 21, 193 [195 ff.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG 25, 255 [257 ff.] = AP Nr. 20 zu § 518 ZPO; BAG AP Nr. 22, 23, 27, 28, 30, 31, 33, 37 zu § 518 ZPO).

Diesen Anforderungen entspricht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, die Berufungsschrift des Klägers vom 10. Januar 1977 jedoch nicht. In der Berufungsschrift wird der Beklagte nur mit "Norddeutscher Rundfunk" ohne Angabe der Anschrift angeführt. Auch die bloße Ortsangabe fehlt, so daß es selbst angesichts der Größe der Beklagten an der gebotenen Eindeutigkeit, ob in Hamburg oder anderswo zugestellt werden soll, fehlt. Die Annahme, daß die Zustellung der Berufungsschrift bei der bloßen Angabe "Norddeutscher Rundfunk" ohne Verzögerung bei der zuständigen Hauptstelle in Hamburg erfolgt wäre, ist unter diesen Umständen jedenfalls nicht zwingend.

Eine Heilung dieses aufgezeigten Mangels ist nicht eingetreten und war auch gar nicht mehr möglich, da die Berufung zwar rechtzeitig bei der gemeinsamen Postannahmestelle, jedoch beim Landesarbeitsgericht erst nach Ablauf der Berufungsfrist einging. Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht weder gehalten noch verpflichtet war, Nachforschungen anzustellen und die fehlende Anschrift von sich aus zu ermitteln (BAG 25, 55 [59] = AP Nr. 18 zu § 518 ZPO; Urteil des 3. Senats vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - [demnächst] AP Nr. 43 zu



§ 518 ZPO), kam eine Behebung des Mangels durch das Landesarbeitsgericht somit gar nicht mehr in Betracht (BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO). Eine Ausfertigung oder Abschrift des angefochtenen Urteils, aus dem die erforderlichen Angaben ohne weiteres hätten entnommen werden können, lag der Berufungsschrift entgegen der Vorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO nicht bei. Dem Landesarbeitsgericht haben auch die unverzüglich angeforderten erstinstanzlichen Gerichtsakten nicht sofort zur Verfügung gestanden. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß auch eine ordnungsgemäße Berufungsschrift dem Beklagten erst einige Tage nach Ablauf der Berufungsfrist hätte zugestellt werden können, so übersieht sie dabei, daß vor einer erfolgreichen Zustellung die Beseitigung des aufgezeigten Mangels der Berufungsschrift erfolgen müßte und insofern die mangelhafte Berufungsschrift der ordnungsgemäßen Berufungsschrift eben nicht gleichsteht.

Aus den gleichen Gründen kann der Revision auch nicht gefolgt werden, soweit sie geltend macht, daß angesichts eines weiteren anhängigen Verfahrens bei der Kammer des Landesarbeitsgerichts die Adresse des Beklagten gerichtsbekannt gewesen sei und das Gericht bzw. der Geschäftsstellenbeamte dieses Kenntnis hätte verwerten müssen. Soweit sich die Revision insoweit auf die Entscheidungen des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1975 (AP Nr. 28 zu § 518 ZPO), 5. August 1976 (AP Nr. 37 zu § 518 ZPO) und vom 7. Dezember 1978 (demnächst AP Nr. 43 zu § 518 ZPO) stützt, übersieht sie, daß auch danach nur verlangt wird, eine ohnehin vorhandene Kenntnis nicht zu unterdrücken, dem Gericht bzw. dem Geschäftsstellenbeamten aber keine Nachforschungen zugemutet werden; es wird nicht verlangt, daß zur Ermittlung der ladungsfähigen Anschrift Register eingesehen, Akten beigezogen oder Nachschlagewerke benutzt werden (so ausdrücklich der 3. Senat im Urteil vom 7. Dezember 1978, aaO). Daß die Anschrift des Beklagten vom Gericht bzw. Geschäftsstellenbeamten in diesem Sinne offensichtlich bekannt war, behauptet der Kläger indessen selbst nicht und ist auch aus den gegebenen Umständen nicht ersichtlich, zumal als Zustellungsort nicht nur Hamburg in Betracht kam.



Der entscheidende Gesichtspunkt ist jedoch auch hier wiederum, daß die Berufungsschrift zwar fristwährend bei der gemeinsamen Annahmestelle, aber erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist. Selbst wenn man das Gericht für verpflichtet halten wollte, die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners zu ermitteln oder dem Geschäftsstellenbeamten die Kenntnis von der Anschrift des Beklagten unterstellt wird, konnte somit eine Heilung des aufgezeigten Mangels der Berufungsschrift vorliegend nicht mehr eintreten (BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO). Insoweit unterscheiden sich die von der Revision angeführten Entscheidungen des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 37 und [demnächst] 43 zu § 518 ZPO) daher schon vom Sachverhalt her von dem hier zu entscheidenden Fall. Richtig ist, daß der erkennende Senat in der Entscheidung vom 22. Februar 1977 (AP Nr. 16 zu § 77 ArbGG 1953) zum Ausdruck gebracht hat, daß die Wirksamkeit der Rechtsmitteleinlegung nicht vom Zufall, d.h. vom Bekanntheitsgrad der jeweiligen Partei bzw. des Prozeßbevollmächtigten abhängig gemacht werden könne. Auf den darin allerdings nur scheinbar liegenden Widerspruch zu den von der Revision angezogenen Entscheidungen des 3. Senats braucht indessen nicht eingegangen zu werden, weil es - wie ausgeführt - im vorliegenden Falle auf diesen Gesichtspunkt nicht ankommt.

Entgegen der Auffassung der Revision ist schließlich auch für eine unmittelbare oder auch nur entsprechende Anwendung des § 295 ZPO kein Raum. Die Ordnungsmäßigkeit des Rechtsmittels, wozu auch die ausreichende Kennzeichnung des Rechtsmittelbeklagten gehört, ist nämlich von Amts wegen zu prüfen (BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO). Auf von Amts wegen zu beachtende Verstöße kann eine Partei aber nicht verzichten (§ 295 Abs. 2 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht - ohne noch auf die Frage der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist einzugehen - die Berufung als unzulässig verworfen, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhsler



Brocksiepe
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

O. Rudolf

